

Erklärung zur Unternehmensführung

gemäß §§ 289f HGB, 315d HGB

Inhaltlicher Bestandteil des technotrans Geschäftsberichts 2025

Ready for Growth

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §289f HGB und §315d HGB beinhaltet die Angaben nach §289f Abs.2 HGB, insbesondere die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), Hinweise zur Veröffentlichung des Vergütungsberichts und des Vergütungssystems sowie des Abschlussprüfervermerks gemäß §162 AktG und zum Vergütungsbeschluss, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, Informationen zur Leitung und Kontrolle des Unternehmens, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie deren Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats, die Zielgrößenfestlegungen nach §76 Abs.4 AktG und §111 Abs.5 AktG und die Angaben zur Erreichung der Zielgrößen sowie eine Beschreibung des Diversitätskonzepts gemäß §289f Abs.2 Nr. 6 HGB.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auch auf der [Website](#) der Gesellschaft unter dem Menüpunkt Unternehmen/Corporate Governance abrufbar.

Grundlagen der Corporate Governance

Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zu den Organen

Die technotransSE ist ein deutsches Unternehmen in der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Sassenberg, Nordrhein-Westfalen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 17351 eingetragen und an der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard notiert.

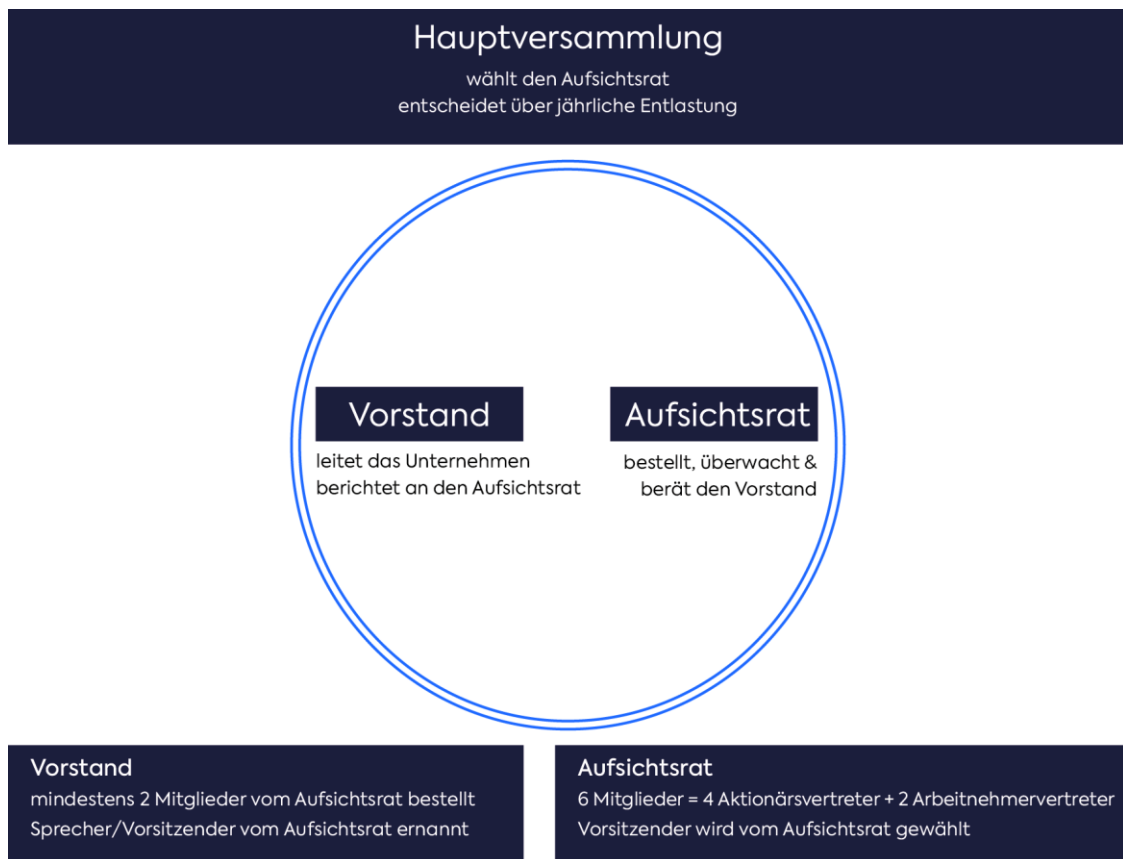
Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung, die Errichtung, der Vertrieb, die Installation, die Instandhaltung und die Wartung technischer Anlagen, Systeme und Komponenten, der Handel mit diesen Anlagen, Systemen und Komponenten sowie die Erbringung von Service- und sonstigen Dienstleistungen einschließlich technischer Dienstleistungen. Darüber hinaus kann die technotransSE Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen oder gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

Die technotransSE verfügt über eine dualistische Führungsstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand ist für die operative Führung des Unternehmens verantwortlich. Der Aufsichtsrat agiert als Überwachungsorgan. Beide Gremien arbeiten im Interesse der technotransSE und des technotrans-Konzerns vertrauensvoll zusammen. Die Satzung ist auf der Website der Gesellschaft abrufbar.

Der Vorstand hat ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Konzern eingerichtet. Im Zuge der regelmäßigen Überprüfung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems hat der Vorstand keine Hinweise auf eine mangelnde Angemessenheit oder Wirksamkeit festgestellt.

Die unabhängige Überwachung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems erfolgt durch den Aufsichtsrat. Zusätzlich werden Teile des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems regelmäßig durch unabhängige externe Prüfungen auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

Die Organe der technotrans SE



Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

Die technotransSE ist eine operativ tätige Obergesellschaft. In den Konzernabschluss werden die technotransSE und ihre 15 Tochtergesellschaften einbezogen.

Entsprechenserklärung gemäß §161 Aktiengesetz

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Dazu zählen insbesondere eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahrung der Interessen von Aktionären und Mitarbeitenden, Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation sowie ein angemessener Umgang mit Risiken.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich in der Verpflichtung, für den Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Eine gute Corporate Governance ist nach Überzeugung dieser Gremien wesentlicher Bestandteil für den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und Transparenz der Unternehmensinformationen sind

wichtige Elemente in allen Unternehmensbereichen. Die Corporate Governance der technotransSE orientiert sich an den Empfehlungen des DCGK in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Vorstand und Aufsichtsrat haben auf Grundlage des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 am 19. September 2025 nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Die technotransSE entspricht seit dem 19. September 2024 (Veröffentlichung der vorangegangenen Entsprechenserklärung) und künftig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

Ziff. B.1 (Besetzung des Vorstands; Diversität)

Der DCGK empfiehlt in seiner aktuellen Fassung in Ziffer B.1, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversität) achten soll, worunter die Empfehlung nach dem Verständnis der Gesellschaft insbesondere auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen fasst. Bis zur Bestellung von Natascha Sander zum Mitglied des Vorstandes zum 1. Februar 2025 war der Vorstand der Gesellschaft ausschließlich mit Männern besetzt. Der Aufsichtsrat erachtet die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht grundsätzlich nicht für ein Merkmal, das eine Kandidatin beziehungsweise einen Kandidaten in erster Linie für eine bestimmte Position besonders qualifizieren würde. Mit Bestellung von Natascha Sander hat der Aufsichtsrat jedoch den Empfehlungen des DCGK Rechnung getragen.

Die Abweichung von Ziffer B.1 DCGK wird damit ausschließlich bezogen auf die Zeit zwischen Abgabe der letzten Entsprechenserklärung und der Bestellung von Natascha Sander erklärt.

Ziff. F.2 (Transparenz und externe Berichterstattung; Veröffentlichungsfristen)

Der DCGK empfiehlt in seiner aktuellen Fassung in Ziffer F.2, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Gesellschaft hat den Empfehlungen in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 teilweise nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der zunehmenden regulatorischen Anforderungen an die Berichterstattung sehen es Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich als ausreichend an, sich an diesen Fristen lediglich zu orientieren. Insbesondere kurze Überschreitungen der vom DCGK empfohlenen Fristen, die erkennbar die gesetzlichen und nach der jeweils geltenden Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) geltenden Fristen unterschreiten, stehen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat einer gewissenhaften Transparenz und der gebotenen Erfüllung der Informationsinteressen von Aktionären und anderen Adressaten nicht entgegen. Eine sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch den Interessen der Stakeholder entsprechende Information seitens der Gesellschaft wird damit kontinuierlich gewährleistet und Bedeutung geschenkt. Zudem dient diese Abweichung der Gewährleistung der gebotenen Qualität an die Finanzinformationen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Prozesse zur Finanzberichterstattung den zunehmenden regulatorischen Anforderungen angepasst und beabsichtigt, den Empfehlungen ab dem Geschäftsjahr 2026 zu entsprechen.

Die Abweichung von Ziffer F.2 DCGK wird damit ausschließlich bezogen auf den Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung sowie die unterjährige Finanzinformation zum 30. September 2025

erklärt. Der Finanzkalender der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2026 sieht keine Überschreitungen der Veröffentlichungsfristen gemäß der Empfehlung F.2 des DCGK vor. Die Abweichung wird somit mit Veröffentlichung der nächsten Entsprechenserklärung entfallen."

Die jeweils gültige Fassung sowie auch die vorhergehenden Versionen der Entsprechenserklärung sind auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht und abrufbar.

Vergütung der Organe

Die für das Geschäftsjahr 2025 geltenden Vergütungssysteme des Vorstands und des Aufsichtsrats der technotrans SE entsprechen den Empfehlungen des DCGK. Diese wurden von der Hauptversammlung am 7. Mai 2021 gebilligt bzw. in Bezug auf das Vergütungssystem des Aufsichtsrats beschlossen. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 wurde von der Hauptversammlung am 16. Mai 2025 gebilligt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wurden turnusgemäß sowohl das Vergütungssystem des Vorstands und auch des Aufsichtsrats überprüft und angepasst und der Hauptversammlung am 16. Mai 2025 zum Beschluss vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Vergütungssystem des Vorstands als auch zum Vergütungssystem des Aufsichtsrats wurden von der Hauptversammlung am 16. Mai 2025 mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. Das neue Vergütungssystem des Vorstands und auch das neue Vergütungssystem des Aufsichtsrats treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Vergütungsbericht über das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr im Sinne von §162 AktG, der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß §162 AktG, das geltende Vergütungssystem des Vorstands gemäß §87a Abs.1 und 2 Satz1 AktG, der letzte Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung zur Aufsichtsratsvergütung gem. §113 Abs.3 AktG sowie Vergütungsberichte für zurückliegende Wirtschaftsjahre ab 2021 stehen gemäß §162 Abs.4 AktG auf der technotrans-Website zur Verfügung.

Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands und Diversität

Der Vorstand der technotrans SE setzt sich gemäß Satzung der Gesellschaft aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen. Davon kann einem Mitglied die Funktion des Sprechers oder des Vorsitzenden durch den Aufsichtsrat übertragen werden. Aktuell besteht der Vorstand aus Michael Finger (Vorstandsvorsitzender) und Natascha Sander (CFO). Michael Finger ist für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2030 in den Vorstand der technotrans SE bestellt. Die Bestellung von Natascha Sander erfolgte mit Wirkung zum 1. Februar 2025 und läuft bis zum 31. Januar 2028.

Michael Finger, geb. 1970, Diplom-Ingenieur im Fach Maschinenbau, ist verantwortlich für die Segmente Technology und Services sowie für die Divisionen, Länderorganisationen, Personal, Investor Relations, Group Communications, Marketing, Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeit. Michael Finger verfügt auf Basis verschiedener Führungspositionen in internationalen Großunternehmen der automobilen Zuliefererindustrie über eine umfassende Expertise, insbesondere im Bereich der strategischen Unternehmensführung und des Vertriebs.

Natascha Sander, geb. 1980, Diplom-Betriebswirtin mit Abschluss als Executive MBA Controlling & Accounting, ist verantwortlich für die Ressorts Controlling, Rechnungswesen, Treasury, Einkauf, Logistik, IT, Legal & Compliance, Risikomanagement sowie gds. Durch Führungspositionen in verschiedenen

internationalen Großunternehmen verfügt Natascha Sander über umfassende Erfahrungen im internationalen und industriellen Umfeld.

In seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt der Vorstand aus Sicht des Aufsichtsrats das derzeit geltende Diversitätskonzept der technotrans SE, welches insbesondere auf Kompetenzen und Erfahrungen ausgerichtet ist. Mit der Bestellung von Natascha Sander in den Vorstand wird die vom Aufsichtsrat festgelegte und angestrebte Zielgröße zum Frauenanteil im Vorstand erfüllt.

Die langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat auf Basis interner Abstimmungen und eines intensiven Dialogs zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat festgelegt. Im Zusammenhang mit der langfristigen Nachfolgeplanung hat der Aufsichtsrat auf Basis der Empfehlungen des DCGK und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen ein Anforderungsprofil für Mitglieder des Vorstands beschlossen, das eine angemessene Zusammensetzung dieses Führungsgremiums sicherstellen soll.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Nachfolgeplanung insbesondere folgende Aspekte:

- _ Ergänzende Kenntnisse: Bei einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche erforderlichen Fachkenntnisse im Vorstand zukünftig durch Ausscheiden eines Mitglieds entfallen, in zu geringem Umfang vorhanden sind oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die diese Fachkenntnisse aufweisen.
- _ Diversität: Der Aufsichtsrat strebt für die Zusammensetzung des Vorstands im Hinblick auf Vielfalt/Diversität die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen sowie eine angemessene Beteiligung von Frauen an.
- _ Internationalität: Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll über besondere internationale Erfahrung verfügen.
- _ Ausgewogene Altersstruktur: Bei der Kandidatenauswahl sollen unterschiedliche Lebenserfahrungen aufgrund des Alters berücksichtigt werden.
- _ Berufserfahrung und Expertise: Die Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche berufliche Erfahrungen und Expertisen einbringen. Dies umfasst sowohl die Berufsausbildung als auch die fachliche Erfahrung bei unterschiedlichen Unternehmen und Stationen im Lebenslauf.
- _ Altersgrenze: Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann maximal bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgen.

Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Abständen, inwieweit die Vorstandsmitglieder die vorgenannten Kriterien erfüllen, der Vorstand insgesamt angemessen zusammengesetzt ist und die Zielvorgaben des Anforderungsprofils noch sachgerecht sind.

Mit welchem der identifizierten Kandidaten eine Vorstandsposition letztlich besetzt wird, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls.

Arbeitsweise des Vorstands

In der Geschäftsordnung des Vorstands ist geregelt, welche besonderen Aufgaben der Sprecher bzw. der Vorsitzende des Vorstands hat, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand obliegen, wie Beschlussfassungen zu erfolgen haben, welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind und für welche Maßnahmen und Geschäfte vorab die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. In der Regel kommt der Vorstand wöchentlich in einer Präsenzsitzung zusammen. Bei Bedarf kann sich der Vorstand auch außerhalb der Präsenzsitzungen abstimmen und Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng zum Wohle des Unternehmens zusammen. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig umfassend Bericht über die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie sowie potentielle Risiken. Zusätzlich informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig über aktuelle Entwicklungen. Die im Unternehmen geltenden Grundsätze werden zusätzlich auf Basis bestehender Programme und Managementsysteme umgesetzt.

Oberster Führungskreis des technotrans-Konzerns unterhalb des Vorstands ist das Executive Board. Es hat eine beratende Funktion und ist in die strategische und operative Weiterentwicklung des technotrans-Konzerns eingebunden. Das Gremium stimmt sich in regelmäßigen Meetings über den Fortschritt und die Umsetzung der Konzernstrategie ab und stellt sicher, dass die definierten Ziele erreicht werden. Das Executive Board besteht aus den Divisionsleitern, den globalen Leitern Personal, Service und Einkauf, dem Leiter Konzernrechnungswesen sowie dem Leiter Group Engineering Support. Das Gremium besteht aktuell aus 10 Mitgliedern.

Unternehmensführungspraktiken

Über die Tätigkeiten und Entscheidungen des Vorstands wird regelmäßig in den Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen informiert. Die jeweiligen Veröffentlichungstermine sind im Finanzkalender auf der Website der technotransSE abrufbar.

Zusätzlich informiert die technotransSE den Kapitalmarkt in Form von Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen über wesentliche Ereignisse im Konzern. Die Mitarbeitenden werden ergänzend im Rahmen von Mitarbeiterversammlungen sowie über das Intranet informiert.

Nachhaltig wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen ist für technotrans ein unverzichtbares Element der unternehmerischen Kultur und integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie. Über den aktuellen Stand sowie die Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit informiert technotrans seine Stakeholder regelmäßig. Die Berichterstattung erfolgt in Form einer zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung (CSR-Bericht) gemäß den Regelungen der §§ 289b ff. HGB und den §§ 315b ff. HGB. Diese nichtfinanzielle Erklärung gilt gemäß § 315b Abs.1 Satz2 HGB sowohl für die technotransSE als auch für den technotrans-Konzern und wird jährlich als Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts veröffentlicht.

Auch die Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung und Beachtung wesentlicher Standards und Prinzipien, um ein nachhaltiges wirtschaftliches Handeln zu gewährleisten. technotrans ist Mitglied im UN Global Compact und hat dessen Prinzipien in den für alle Mitarbeitenden weltweit verbindlichen technotrans-Verhaltenskodex einfließen lassen. Dieser stellt die zentrale Compliance-Leitlinie des

Konzerns dar. Er definiert Standards für den Umgang der Mitarbeitenden untereinander sowie das Verhalten gegenüber externen Stakeholdern wie Kunden, Lieferanten, Behörden und Geschäftspartnern. Darüber hinaus enthält der Verhaltenskodex zentrale Regelungen zur Einhaltung von Arbeitsstandards, Datenschutz, IT-Sicherheit, Anti-Korruption, Kartellrecht, Geldwäschegesetz und Umweltschutz. Damit stellt er ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie dar. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der technotrans-Website abrufbar.

Zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie freiwillig angewandter Grundsätze verfügt der technotrans-Konzern über ein Compliance-Management-System auf Basis der DIN ISO 19600. Die Gesamtverantwortung hierfür trägt der Vorstand. Die Geschäftsführer/General Manager der nationalen und internationalen Konzerngesellschaften haben sich ebenfalls zu dessen Einhaltung verpflichtet. Sie werden dabei durch lokale Compliance-Beauftragte unterstützt. Auf diese Weise wird an allen Standorten stets eine einheitliche Steuerung und Überwachung der Konzernvorgaben sowie die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und freiwilliger Selbstverpflichtungen sichergestellt.

Einen weiteren bedeutenden Baustein der Nachhaltigkeitsstrategie stellt das konzernweite Risikomanagementsystem auf Grundlage der DIN ISO 31000 in Verbindung mit dem IDW Prüfungsstandard PS 340 n.F. dar. Es unterstützt Mitarbeitende und Führungskräfte dabei, potenzielle Chancen und Risiken frühzeitig zu identifizieren, zu bewerten und angemessen zu steuern. Eine regelmäßige und zeitnahe Berichterstattung an den Vorstand gewährleistet die kontinuierliche Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagements.

Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen

Der Aufsichtsrat hat am 2. Februar 2021 mit Billigung der Hauptversammlung am 7. Mai 2021 ein Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, das den Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) entspricht und die Empfehlungen des DCGK berücksichtigt. Das Vergütungssystem beinhaltet neben einem fixen Grundgehalt sowohl kurzfristige (STI - Short Term Incentives) als auch langfristige (LTI - Long Term Incentives) variable Vergütungsanteile, letztere mit Aktienbezug. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Vergütungssystems und zur konkreten Höhe der Gesamtbezüge entnehmen Sie bitte dem Vergütungsbericht, der auf der technotrans-Website zur Verfügung steht.

Das Vergütungssystem des Vorstands hat der Aufsichtsrat überprüft und angepasst. Das neue Vergütungssystem hat der Aufsichtsrat am 1. April 2025 beschlossen und der Hauptversammlung am 16. Mai 2025 zur Billigung vorgelegt. Das neue Vergütungssystem des Vorstands wurde von der Hauptversammlung am 16. Mai 2025 mit der erforderlichen Mehrheit angenommen und tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung müssen die Mitglieder des Vorstands die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres im Gesamtvolumen von 20.000€ und darüber hinaus Aktien der technotransSE erwerben oder veräußern. Im Geschäftsjahr 2025 haben die Mitglieder des Vorstands keine Aktien der technotransSE erworben, die den

Schwellenwert überschritten. Die Wertpapierbestände der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsbericht aufgeführt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Meldeschwelle für Eigengeschäfte von Führungskräften mit Wirkung vom 1. Januar 2026 auf 50.000 € angehoben.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Vorschüsse und/oder Kredite an Vorstandsmitglieder gewährt. Darüber hinaus ist die Gesellschaft keine Haftungsverhältnisse für diese eingegangen.

Mandate der Vorstandsmitglieder in anderen Unternehmen

Aktuell verfügt kein Mitglied des Vorstands über Mandate in Organen anderer Unternehmen außerhalb der technotrans-Gruppe. Aktuelle Informationen hierzu sind auf der technotrans-Website abrufbar.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung und Diversität des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der technotransSE besteht aus 6 Mitgliedern. Entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft sowie der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Mitarbeitenden im Zuge des 2018 vollzogenen Formwechsels setzt sich der Aufsichtsrat aus 4 Vertretern der Anteilseigner und 2 Arbeitnehmervertretern zusammen.

Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind auf der Website der technotransSE abrufbar. Diese beinhalten Angaben zum beruflichen Werdegang, zum Jahr und zur Dauer der jeweiligen Bestellung, zu weiteren Mandaten außerhalb der technotransSE, zur Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie zu den individuellen Fachkenntnissen der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat hat sich zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil im Aufsichtsratsgremium bis zum 30. Juni 2027 auf 33,3% zu erhöhen. Dies entspricht einer Besetzung des sechsköpfigen Aufsichtsrats mit 2 Frauen. Derzeit ist ein Mitglied des Aufsichtsrats weiblich, was einem Frauenanteil von 16,7% entspricht. Auf Basis der festgelegten Zielgröße beabsichtigt der Aufsichtsrat, die Zusammensetzung des Gremiums unter Berücksichtigung persönlicher und fachlicher Kompetenzen sowie unterschiedlicher Diversitätsaspekte entsprechend der Qualifikationsmatrix weiterzuentwickeln.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vor. In Bezug auf die Arbeitnehmervertreter ist die Hauptversammlung an die Vorschläge der Arbeitnehmer gebunden, die im Rahmen einer Wahl der Arbeitnehmer ermittelt werden.

Der Aufsichtsrat hat bewusst darauf verzichtet, eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Diese soll sich im Interesse der Gesellschaft vielmehr an den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder orientieren.

Zur Sicherstellung eines objektiven und anforderungsorientierten Auswahlverfahrens für neue Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat ein Kompetenz- und Anforderungsprofil definiert. Das Gremium soll stets so zusammengesetzt sein, dass es für die ihm gemäß Satzung, SE-Verordnung, SEAG

und SEBG sowie AktG und DCGK zugeordneten Kontroll- und Beratungsfunktionen hinreichend qualifiziert ist und diese Funktionen ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Für sämtliche Aspekte der Aufsichtsratsstätigkeit soll mindestens ein fachlich qualifizierter Ansprechpartner im Gremium zur Verfügung stehen, sodass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder umfassend abgedeckt sind.

Der Aufsichtsrat hat das Kompetenz- und Anforderungsprofil für seine Mitglieder zuletzt in seiner Sitzung vom 2. Februar 2021 aktualisiert. Es umfasst derzeit folgende Kriterien:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in ihrer Gesamtheit neben den allgemeinen Anforderungen an Bildung, Zuverlässigkeit, berufliche Erfahrungen und fachliche Eignung folgende Voraussetzungen erfüllen oder sich diese, soweit sie über die im Aktiengesetz vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, aneignen:

- _ Verständnis der Geschäftstätigkeit des technotrans-Konzerns einschließlich des Markt- und Wettbewerbsumfelds, der Fokusbereiche, der Kundenstruktur und der strategischen Ausrichtung,
- _ Fähigkeit, die Berichterstattung an den Aufsichtsrat fachlich zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen,
- _ Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu prüfenden Entscheidungsvorlagen beurteilen zu können.

Hinsichtlich spezieller Kenntnisse einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats, die zugleich im Gremium in ihrer Gesamtheit abzubilden sind, haben insbesondere folgende Themengebiete hohe Relevanz:

- _ angemessener Sachverstand und persönliche Erfahrung im Technologiesektor, Kenntnisse seines politischen Stellenwertes und des Zusammenspiels unterschiedlicher Stakeholder-Interessen in Bezug auf den Sektor,
- _ Führungserfahrung,
- _ internationale Erfahrung,
- _ angemessener Sachverstand in Fragen des Kapitalmarktrechts,
- _ Kenntnisse im Bereich nachhaltiger Unternehmensführung und ESG,
- _ Sachverstand und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und interner Kontrollverfahren in der Person der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die betreffende Person muss unabhängig sein und sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als 2 Jahren endete. Entsprechender Sachverstand im Bereich der Abschlussprüfung ist zudem bei einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats vorhanden.

Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats

	Peter Baumgartner	Dr.-Ing. Gottfried H. Dutiné
Position im Aufsichtsrat	Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Ausschussvorsitz		Ausschuss für Strategie und Innovation
Anteilseigner-/Arbeitnehmervertreter/-in	Anteilseignervertreter	Anteilseignervertreter
Mitglied im Aufsichtsrat seit	2021	2021
Ablauf der Amtszeit	2026	2026
Persönliche Eignung		
Aufsichtsrechtliche Anforderung	X	X
Unabhängigkeit ¹	X	X
Kein Overboarding ²	X	X
Vorherige Tätigkeit im Vorstand der technotrans SE	nein	nein
Diversität		
Geschlecht	männlich	männlich
Geburtsjahr	1954	1952
Staatsangehörigkeit(en)	deutsch, schweizerisch	deutsch
Ausbildungshintergrund	Dipl.-Ing. Maschinenbau	Dr.-Ing.
Berufliche Tätigkeit	Selbstständiger Unternehmensberater	Selbstständiger Unternehmensberater
Fachkompetenzen / Expertise		
Strategie & Transformation		
Strategieentwicklung und -umsetzung	X	X
Mergers & Acquisitions	X	X
Innovation / Forschung & Entwicklung		X
Industrieerfahrung / Märkte & Produkte	X	X
Unternehmensführung und -kontrolle	X	X
Internationale Erfahrung	(X)	X
Recht & Compliance	(X)	(X)
Risikomanagement	(X)	(X)
Digitalisierung / Digitale Transformation		(X)
Personalmanagement / Human Resources	(X)	(X)
Operations / Produktion / Beschaffung	(X)	(X)
Vertrieb / Marketing		X
Finanz- und Rechnungswesen		
Finanzexpertise gem. § 100 Abs.5 AktG		
Expertise Rechnungslegung	X	
Expertise Abschlussprüfung		
Unternehmensplanung & -steuerung	X	X
Unternehmensfinanzierung & Kapitalmarkt	(X)	
Nachhaltige Unternehmensführung / ESG	X	X

- X = Kriterium erfüllt / Kernkompetenz
(X) = Komplementärkompetenz
1 gemäß Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
2 gemäß § 100 AktG sowie Grundsatz 12, Empfehlungen C.4 und C.5 des DCGK

Florian Herger	Andre Peckruhn	Thorbjørn Ringkamp	Karin Sonnenmoser
Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Prüfungsausschuss (bis 16.05.2025)			Prüfungsausschuss (ab 16.05.2025)
Anteilseignervertreter	Arbeitnehmervertreter	Arbeitnehmervertreter	Anteilseignervertreterin
2023	2019	2019	2025
2029	2029	2029	2029
X	X	X	X
X	X	X	X
X	X	X	X
nein	nein	nein	nein
männlich	männlich	männlich	weiblich
1981	1977	1976	1969
deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
Dipl.-Kfm.	Industriekaufmann	Betriebswirt BA	Dipl.-Kauffrau, MBA
Berater für Luxempart S.A., Luxemburg	Operativer Einkäufer, technotrans SE, Sassenberg	Senior Sales Manager Global, gds GmbH, Sassenberg	Selbstständige Unternehmensberaterin
X	(X)	(X)	X
X	(X)	(X)	X
(X)	X	X	X
X		(X)	X
X	X	X	X
X	X	X	X
X	X	(X)	X
(X)	X	(X)	X
(X)	(X)	X	(X)
	X	(X)	(X)
(X)	X	X	
X	(X)		X
X	(X)		X
X	(X)	(X)	X
X			X
X	(X)	(X)	X

Karin Sonnenmoser, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, hat durch ihre langjährigen Tätigkeiten in verschiedenen Positionen auf Vorstands-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsebene umfassende Expertise in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Controlling sowie Unternehmensführung, Konzernsteuerung und M&A gesammelt. Entsprechend verfügt sie über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne des §100 Abs.5 AktG. Sie ist zudem umfassend mit dem Sektor, in dem der technotrans-Konzern tätig ist, vertraut.

Florian Herger, Mitglied des Prüfungsausschusses, verfügt aufgrund seiner Abschlüsse als Dipl.-Kfm., CFA und MBA sowie seiner langjährigen Berufserfahrung auf Unternehmens-, Beratungs- und Investorenseite über den erforderlichen Sachverstand in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne des §100 Abs.5 AktG.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine Altersgrenze. Zur Wahl oder Wiederwahl in den Aufsichtsrat dürfen gemäß der aktuellen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ausschließlich Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 28. April 2022. Darüber hinaus erfüllt der Aufsichtsrat der technotransSE auch alle weiteren definierten Anforderungen.

Damit verfügen die Mitglieder des Aufsichtsrats der technotransSE in ihrer Gesamtheit über alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein umfassendes Informationspaket, das neben der Satzung und den Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Vorstand auch Informationen zu kapitalmarktrechtlichen Anforderungen an Aufsichtsräte, zur bestehenden D&O-Versicherung sowie Schulungsinformationen enthält. Weitere Informationen zur Organisation sind der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu entnehmen, die auf der Website der technotransSE veröffentlicht ist.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, genehmigt deren Geschäftsverteilungsplan, überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und berät ihn. Das Gremium ist zudem für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuständig. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat über die Systematik und die Höhe der Vorstandsvergütung. Das Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand in alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen eingebunden. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Gesamtaufsichtsrats der technotransSE und seiner Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen grundsätzlich eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt, bei Bedarf auch durch Hinzuziehung unabhängiger Beratungsunternehmen zu spezifischen Themen. Die Einarbeitung neuer Aufsichtsratsmitglieder wird zudem umfassend durch Mitglieder des Vorstands und fachverantwortliche Führungskräfte begleitet, die in persönlichen Gesprächen das Unternehmen sowie die Governance-Strukturen im Detail erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen. Ergänzend hierzu werden eine vertiefende Schulung zum Kapitalmarktrecht sowie themenspezifische Schulungen durch Mitarbeitende des Unternehmens angeboten.

Der Aufsichtsrat überprüft die Wirksamkeit seiner Tätigkeit einmal jährlich in Form eines strukturierten Fragebogens. Gegenstand dieser Selbstbeurteilung sind insbesondere die rechtzeitige und inhaltlich hinreichende Informationsversorgung durch den Vorstand, die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat sowie der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Gesamtaufwichtsrat. Die zuletzt durchgeführte Selbstbeurteilung ist im Dezember 2025 erfolgt. Detaillierte Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats im veröffentlichten Geschäftsbericht zu entnehmen.

Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr

Der Aufsichtsrat der technotransSE hat im Geschäftsjahr 2025 die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben mit großer Sorgfalt und in vollem Umfang wahrgenommen. Er hat den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens beraten und dessen Geschäftsführung kontinuierlich überwacht. Er war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung frühzeitig und unmittelbar eingebunden.

Der Vorstand ist seinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Berichts- und Informationspflichten jederzeit nachgekommen und hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den aktuellen Stand der Geschäftstätigkeit, die Geschäftsentwicklung und die wirtschaftliche Lage, Nachhaltigkeitsaspekte, die Risikolage, das Risikomanagement sowie relevante Fragen der Compliance, der Strategie und der Planung unterrichtet. Bedeutende Geschäftsvorgänge wurden auf Basis der Berichte in den Ausschüssen und den Sitzungen des Plenums erörtert. Abweichungen des tatsächlichen Geschäftsverlaufs von den Planungen und Zielen wurden im Einzelnen erläutert und im Aufsichtsrat intensiv behandelt.

Details zu den in den Sitzungen behandelten Themen sind dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht zu entnehmen.

Interessenkonflikte auf Seiten der Aufsichtsratsmitglieder kamen im Geschäftsjahr 2025 nicht vor. Sollten diese auftreten, sind diese unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Darüber hinaus ist die Hauptversammlung über Interessenkonflikte in Kenntnis zu setzen.

Ausschüsse und deren Arbeitsweise

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat aktuell 3 Ausschüsse gebildet: den Prüfungsausschuss, den Ausschuss für Strategie und Innovation sowie den Nominierungsausschuss.

Aktuelle Mitglieder der Ausschüsse

Prüfungsausschuss

Karin Sonnenmoser (Vors.), Florian Herger (Vors. bis Mai 2025), Andre Peckruhn

Karin Sonnenmoser und Florian Herger verfügen über Sachverstand in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne von §100 Abs.5 AktG.

Ausschuss für Strategie und Innovation

Dr.-Ing. Gottfried H. Dutiné (Vors.), Florian Herger, Andre Peckruhn, Thorbjørn Ringkamp

Nominierungsausschuss

Peter Baumgartner (Vors.), Karin Sonnenmoser, Florian Herger, Dr.-Ing. Gottfried H. Dutiné

Details zu den Aufgaben der Ausschüsse sind den §§ 7 ff. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu entnehmen. Der Gesamtaufwichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse durch deren Vorsitzende unterrichtet. Details zur Tätigkeit der Ausschüsse sind dem Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht zu entnehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und die Vorsitzenden der Ausschüsse standen auch außerhalb der regelmäßigen Gremiensitzungen in einem intensiven Austausch mit dem Vorstand.

Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen

Die Vergütung des Aufsichtsrats beruht auf entsprechenden Beschlussfassungen der Hauptversammlung und ist in § 17 der Satzung der technotrans SE geregelt. Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge der einzelnen Mitglieder enthält der Vergütungsbericht. Dieser ist auf der technotrans-Website unter folgender Adresse abrufbar: www.technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/verguetung-von-vorstand-und-aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres Aktien der technotrans SE im Gesamtvolumen von 50.000 € und darüber hinaus erwerben oder veräußern. Im Jahr 2025 wurden von den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine entsprechenden Transaktionen gemeldet.

Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Vorschüsse und/oder Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats. Darüber hinaus ist die Gesellschaft keine Haftungsverhältnisse für diese eingegangen.

Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in anderen Unternehmen

Mandate von Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen werden auf der technotrans-Website offengelegt und sind dort jederzeit abrufbar.

Führungsstruktur

Um effiziente unternehmerische Entscheidungsprozesse zu gewährleisten, verfügt die technotrans SE über eine schlanke Führungsstruktur mit 3 bis 4 Führungsebenen, abhängig vom jeweiligen Standort. Hierdurch sind zu jeder Zeit kurze Entscheidungswege sichergestellt, die Voraussetzung für eine agile, marktorientierte Unternehmensführung sind.

Bei der Besetzung von Führungspositionen legt der Vorstand neben der fachlichen Kompetenz besonderen Wert auf Aspekte der Vielfalt und Diversität. Entsprechend strebt er insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Der Vorstand steht der Tätigkeit und Förderung von Frauen in Führungspositionen ausdrücklich offen gegenüber. Mit Blick auf die verhältnismäßig geringe Anzahl an Führungspositionen bei der technotrans SE wird die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht jedoch allein nicht als geeignetes Kriterium für die Auswahl von Führungskräften angesehen. Maßgeblich für die Besetzung von Führungspositionen sind vielmehr die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Kandidatinnen und Kandidaten in ihrer Gesamtheit.

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand am 30. Juni 2023 Zielgrößen in Höhe von 7% für die erste Führungsebene und 15% für die zweite Führungsebene festgelegt. Diese gelten bis zum 30.06.2028. Per 31. Dezember 2025 lag der Frauenanteil in den

Führungsebenen 1 und 2 bei 10% bzw. 15%. Für das Geschäftsjahr 2025 sind die angestrebten Zielgrößen damit erfüllt.

Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

Unternehmensberichterstattung

Die technotrans SE erstellt einen Jahres- sowie einen Konzernabschluss. Darüber hinaus werden auf Konzernebene ein Halbjahresfinanzbericht gemäß § 115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen gemäß § 53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse erstellt. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der technotrans SE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Der Konzernabschluss wird gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. technotrans veröffentlicht darüber hinaus einen zusammengefassten Lagebericht gemäß § 315 HGB i.V.m. § 289 HGB, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind. Über relevante Nachhaltigkeitsaspekte informiert technotrans in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, die gemäß §§ 289b, 315b HGB Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts ist. Diese erfüllt die gesetzlichen Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.

Finanzberichte einschließlich ihrer jeweiligen Veröffentlichungstermine sowie weitere Informationen zur Gesellschaft und zum Konzern, wie beispielsweise Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen sind auf der technotrans-Internetseite abrufbar. Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen veranstaltet die Gesellschaft Videokonferenzen für Finanzanalysten. Aufzeichnungen werden im Anschluss auf der Website der technotrans SE veröffentlicht. Über die festgelegten Veröffentlichungstermine hinaus pflegt die technotrans SE einen kontinuierlichen Dialog mit Finanzanalysten, Investoren und weiteren Kapitalmarktteilnehmern. Zu den Instrumenten des Investorendialogs zählen insbesondere Einzel- und Gruppengespräche im Rahmen von Roadshows und Konferenzen sowie die Durchführung von Betriebsbesichtigungen für Investoren. Entsprechend den Empfehlungen des DCGK wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats in diese Aktivitäten eingebunden. Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Termine, bei denen sich der Aufsichtsratsvorsitzende mit institutionellen Anlegern über aufsichtsratsbezogene Themen ausgetauscht hat.

Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs.1 EU-Marktmissbrauchsverordnung werden in Form von Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht. Am 12. Februar 2025 erfolgte eine entsprechende Mitteilung über die moderate Unterschreitung der prognostizierten Zielwerte für den Konzernumsatz sowie die EBIT-Marge des Geschäftsjahres 2024. Weitere Ad-hoc-Mitteilungen wurden im Geschäftsjahr 2025 nicht veröffentlicht. Aktuelle und vergangene Ad-hoc-Mitteilungen sind auf der Website der technotrans SE abrufbar.

Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung in fachlicher und qualitativer Hinsicht. Er prüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und begutachtet die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Darüber hinaus bereitet der Prüfungsausschuss den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und spricht hierzu eine entsprechende Empfehlung aus. Dem Prüfungsausschuss obliegt ferner die Erteilung des Prüfungsauftrags, die Festlegung ergänzender Prüfungsschwerpunkte sowie die Vereinbarung des Honorars mit dem Abschlussprüfer. Während der Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in regelmäßigem Austausch mit dem Abschlussprüfer und erörtert mit diesem die wesentlichen Inhalte der

Abschlussprüfung. Der Abschluss- und Konzernabschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Zuletzt hat die Hauptversammlung am 16. Mai 2025 auf Vorschlag des Aufsichtsrats die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Osnabrück, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Nach den derzeit anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben zur Abschlussprüferrotation darf PwC letztmalig für das Geschäftsjahr 2028 mit der Prüfung beauftragt werden. PwC wurde zudem von der Hauptversammlung vorsorglich zum Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht der technotransSE und des technotrans-Konzerns für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts des technotrans-Konzerns hat aufgrund einer Änderung der regulatorischen Anforderungen nicht stattgefunden.

PwC stellt durch interne Rotation sicher, dass die Prüfungshandlungen stets mit der gebotenen Unabhängigkeit durchgeführt werden. Bevor der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beauftragung des Abschlussprüfers gibt, holt er von der Prüfungsgesellschaft eine Erklärung darüber ein, ob und in welchem Umfang geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und ihren Prüfungsleitern einerseits und den geprüften Gesellschaften des technotrans-Konzerns und deren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen könnten.

Treten während der Abschlussprüfung Umstände auf, die eine Befangenheit des Abschlussprüfers oder einen Ausschlussgrund begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus berichtet der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Sachverhalte, von denen er im Rahmen der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Stellt der Abschlussprüfer Tatsachen fest, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung der Gesellschaft stehen, informiert er den Aufsichtsrat hierüber oder nimmt einen entsprechenden Hinweis in den Prüfungsbericht auf.

Die Gesellschaft informiert im Konzernabschluss über die an den Abschlussprüfer gezahlten Honorare für die gesetzliche Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses. PwC hat den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2025 der technotransSE geprüft. Im Geschäftsjahr 2025 betrug das **Honorar für den Abschlussprüfer 444 T€ (davon 0 T€ periodenfremd)**. Beratungshonorare an den Abschlussprüfer wurden nicht gezahlt.

